

Informationsschreiben

Schaden durch große Beutegreifer - Information für Geschädigte



Sehr geehrte AntragstellerInnen!

Das Land Tirol bedauert Ihren Schaden, der vermutlich durch einen großen Beutegreifer (Bär, Wolf, Luchs) oder einen Goldschakal hervorgerufen wurde. Das Land Tirol ist bestrebt, alle mit dem Wiederauftreten großer Beutegreifer verbundenen Unannehmlichkeiten so gering wie möglich zu halten. Um einen möglichst raschen und reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können bitten wir Sie, als unmittelbar Betroffenen bzw. Betroffene, um Ihre Mithilfe.

Abgeltung des Schadens durch Bären, Wölfe, Luchse und Goldschakale:

Wenn es auf Tiroler Landesgebiet zu Rissen oder anderen Schäden kommt, die möglicherweise durch große Beutegreifer verursacht wurden, ist dies **unverzüglich** der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde **zu melden**. Die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Abteilung Landesveterinärdirektion sowie allfällige weitere von der Tiroler Landesregierung beauftragte Personen beurteilen als sachverständige Begutachter von Rissverdachtsfällen die gemeldeten Schäden.

Bei Vorliegen eines konkreten Verdachtes auf Schadenverursachung durch einen großen Beutegreifer werden durch die beauftragten Sachverständigen in der Regel Vor-Ort-Begutachtungen durchgeführt und die Ergebnisse der Befundung schriftlich festgehalten. Bei Bedarf wird Probenmaterial für eine DNA-Analyse entnommen. Die betroffenen TierhalterInnen bzw. -eigentümerInnen erhalten bei Rissen bzw. Schäden, bei welchen ein konkreter Verdacht auf Beteiligung eines großen Beutegreifers vorliegt, vom Amtstierarzt bzw. von der Amtstierärztin ein Informationsschreiben sowie die erforderlichen Formulare für ein Ansuchen auf Entschädigungszahlung.

Das Informationsschreiben sowie der Zugangslink sind darüber hinaus allgemein öffentlich unter www.tirol.gv.at/schadenmeldung zugänglich.

Getötete Nutztiere, die bei der Rissbegutachtung nicht erfasst wurden, können nachgemeldet werden. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die Nachmeldung (inkl. Ohrmarkennummer) **innerhalb von zwei Wochen** bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde **einlangt**.

Unterstützung der Futterkosten aufgrund der Herdenschutzmaßnahme eines vorzeitigen Almagetriebes:

Bei örtlich konzentriertem Auftreten von Nutztierriffen durch große Beutegreifer kann das Land Tirol einen vorzeitigen Almagetrieb von Weidetieren, insbesondere von Schafen und Ziegen, zur Prävention weiterer Risse empfehlen. Ebenfalls können TierbesitzerInnen einen vorzeitigen Almagetrieb von Weidetieren, insbesondere von Schafen und Ziegen, zur Prävention weiterer Risse eigenständig veranlassen.

Erfolgt ein entsprechender Almagetrieb mindestens zwei Wochen vor dem ursprünglich geplanten Almagetrieb, können die betroffenen TierhalterInnen bzw. -eigentümerInnen um eine Förderung der durch den vorzeitigen Almagetrieb entstandenen Futterkosten ansuchen. Die Futterkosten werden für jenen Zeitraum gefördert, in dem die Tiere aufgrund einer zu großen Rissgefahr nicht mehr länger auf der Alm gehalten werden können. **Der vorzeitig erfolgte Almagetrieb ist innerhalb von 14 Tagen** der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht **zu melden**. Eine Abgeltung kann bis längstens 14 Tage vor Einlangen der Meldung rückwirkend erfolgen.

Förderbar sind die Grundfutterkosten und ein pauschaler Manipulationsaufwand für die zusätzliche Futterbesorgung, die dem/der TierhalterIn durch den umgehenden bzw. verfrühten Almadtrieb entstehen. Berechnungsbasis ist der durchschnittliche Bedarf an Trockenmasse pro RGVE.

Bei einem vorzeitigen Almadtrieb ist es wichtig auf die **Meldefrist** der **AMA** zu achten. Informationen zu den Verpflichtungen erhalten Sie von Ihrer zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer.

Wir bitten Sie, bei der Antragstellung folgende Vorgehensweise einzuhalten:

1. Füllen Sie das Formular „**Ansuchen** für die Abwicklung von Schäden durch große Beutegreifer“ vollständig aus, oder nützen Sie das Online-Ansuchen.
2. Füllen Sie ebenfalls die zugehörige „Nutztieraufstellung Abgeltung Schäden (**Beilage 1**)“ bzw. „Nutztieraufstellung Futterkosten (**Beilage 2**)“ zur Schadenaufnahme vollständig aus, oder nützen Sie das Online-Ansuchen.
3. Übermitteln Sie **fristgerecht** die ausgefüllten **Formulare** samt allfälligen **Beilagen** entweder via Post oder E-Mail an die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht.

Erforderliche Formulare und Beilagen:

Art des Formulars:	Mögliche Bezugsquellen:
--------------------	-------------------------

Ansuchen für die Abwicklung von Schäden durch große Beutegreifer Nutztieraufstellung Abgeltung Schäden – Beilage 1 Nutztieraufstellung Futterkosten - Beilage 2	Amtstierärztin bzw. Amtstierarzt, allgemein öffentlich unter www.tirol.gv.at/schadenmeldung , oder über das Online-Formular
--	--

Art der Beilage:	Mögliche Bezugsquellen:
------------------	-------------------------

Almauftriebsliste bei Riss auf der Alm	AMA-Login SZ-Login VIS-Login Rinderzucht Austria Bezirkslandwirtschaftskammer
korrigierte Almadtriebsliste bei Antragstellung nach dem Almadtrieb	
Herdbuchauszug bei Zuchttieren	
Bestandsregister bei Riss auf der Heimweide	
Bei Anschaffungskosten über € 3000,- / Nutztier mit Zahlungsnachweis bzw. Gutachten	Tierhalter, Zuchtverband
Rechnungen mit Zahlungsnachweis (Behandlungskosten)	Tierarzt

Bei der Online-Antragstellung sind die erforderlichen Beilagen hochzuladen.

Bitte beachten Sie folgende Fristen:

	Meldefrist innerhalb	Antragsfrist innerhalb
Schadereignis	Umgehend an die Bezirksverwaltungsbehörde	von 2 Monaten , jedenfalls jedoch bis 1. Dezember an die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht
Nachmeldungen von getöteten Nutztieren nach der Rissbegutachtung	von 2 Wochen an die Bezirksverwaltungsbehörde	
bei Förderung der Futterkosten nach vorzeitig erfolgtem Almatrieb	von 2 Wochen an die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht	
bei abgängigen Nutztieren nach Almatrieb	der Fristvorgabe der AMA über AMA-Login direkt, oder über die Bezirkslandwirtschaftskammer	

Findet das Schadereignis nach dem 15. November eines Jahres statt, so kann ein entsprechender Antrag, unter Einhaltung der zweimonatigen Frist, im Folgejahr berücksichtigt werden.

Anträge welche bis 1. Dezember einlangen, werden noch im selben Jahr abgearbeitet und ausbezahlt. Anträge welche erst zwischen 1. Und 31. Dezember des Antragsjahres einlangen, werden im Folgejahr abgearbeitet und ausbezahlt, sofern im Haushalt dafür Mittel vorgesehen sind.

Eine verspätete Antragstellung von 1. bis spätestens 31. Dezember, kann allenfalls aliquot d.h. mit max. 50% der errechneten Entschädigungssumme oder auf Basis einer Empfehlung der Schadenkommission berücksichtigt werden, sofern am Ende des Haushaltsjahres ausreichend Budgetmittel vorhanden sind. Sofern eine Auszahlung im Haushaltsjahr nicht mehr möglich ist, erfolgt die Auszahlung ehestmöglich im Folgejahr.

Zuständige Stelle:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht

Heiligegeiststraße 7
6020 Innsbruck

Telefon: +43 (0)512 508 2542

E-Mail: landw.schulwesen@tirol.gv.at

Website: www.tirol.gv.at/schadenmeldung

Kosten:

Für die Antragstellung entstehen Ihnen keine Kosten.

Wichtige Rechtsgrundlagen:

Richtlinie für die Abwicklung von Entschädigungsleistungen bei Schäden, die durch große Beutegreifer verursacht wurden (Entschädigungsrichtlinie Große Beutegreifer)

Zum Online-Formular:

Ansuchen für die Abwicklung von Schäden durch große Beutegreifer –
<https://forms.tirol.gv.at/fr/tirol/222/new?empfaengerGvOuld=AT:L7:LVN:133000>